

Beihilfekontrolle der EG und WTO

Prinzip des unverfälschten Wettbewerbs
Art 3g EG Vertrag.

Klassische Problematik des
Protektionismus: Inländerbegünstigung bei
den Lieferanten. Ausländer-
diskriminierung. Im politischen Prozess
dominieren die Produzenteninteressen.
Schaffung eines Gemeinsamen Marktes
setzt die Beseitigung des Protektionismus
voraus.

Abschaffung der Zölle und administrativer
Handelshemmnisse. Gefahr nationaler
Begünstigung durch nationale
Subventionen (Beihilfen). Daher Artikel
87-89 des Vertrags: Beihilfekontrolle
durch die Europäische Kommission.

Art 87: Beihilfen, die den Wettbewerb
verfälschen, sind verboten.

Was ist eine Beihilfe? Einfach bei offenen Subventionen. Es gibt eine Fülle von versteckten Subventionen. Beispiel: Meyer-Werft in Papenburg. Der Staat baggert den Zugangsweg zum Meer aus.

Besondere Schwierigkeiten bei Unternehmen im Eigentum des Staates. Zum Beispiel Kapitalerhöhungen oder Gesellschafterdarlehen oder Bürgschaften für Kredite.

Beurteilungskriterium der Kommission: Hätte ein privater, gewinnorientiert handelnder Kapitalgeber dieselbe Investition getätigt? Wenn nein, dann ist es eine Beihilfe. Diese muss zurückgezahlt werden.

Fall Credit Lyonnais (CL)

CL im Bank im Besitz des französischen Staats. Rasche Expansion in den 80iger Jahren. Gewagte Kreditgeschäfte. Anfang neunziger Jahre drohte der Zusammenbruch. Stützungsaktion des

Staates im Volumen von 45 Mrd FF (ca 15 Mrd DM). Kommission: Sanierung nach den Spielregeln der EG dann möglich, wenn plausibler Sanierungsplan und Kapazitätsreduktion erfolgt. Bei CL: Auflage des Verkaufs des ausländischen Bankennetzes (zB BfG in Deutschland). Anwendung der Ausnahmebestimmung Art 87, 3 c; wegen der volkswirtschaftlichen Gefahren des Zusammenbruchs einer großen Bank. Aber bald danach war eine weitere Sanierung erforderlich: Zuschuss von – geschätzt – 53 bis 98 Mrd FF (Übernahme "fauler" Kredite durch eine Organisation des Staats gegen einen überhöhten Kaufpreis). Kommission: Akzeptiert die Sanierung, da sie eine massive Verkaufsaktion von Aktiva der Bank vorsieht, wodurch die staatliche Hilfe amortisiert werden kann.

Fall Westdeutsche Landesbank. Vorgang: das Land NRW überträgt die Wohnungsbauförderungsanstalt (Wfa) auf die West LB. Zweck: Stärkung des Eigenkapitals angesichts schärferer Eigenkapitalvorschriften der Bankenaufsicht (BAKred). Die Wfa behält aber ihre wohnungspolitische Funktion bei und trägt nichts zur Liquidität der West LB bei. Entschädigungszahlung von jährlich 0,6% als Vorabgewinnausschüttung. Kommission: Beihilfe, da die Entschädigung unzureichend. Diese hätte 9,3 % pa betragen müssen. Rückzahlung (mit Zinsen) eines Betrags von über 2 Mrd DM, dazu laufend 9,3%. Klage der West LB vor dem Europäischen Gericht erster Instanz: keine Beihilfe, weil die Entschädigung angemessen ist.

Gemäß Kommissionsentscheidung vom Juli '99 gilt folgendes: Ein „marktwirtschaftlich handelnder Investor“ hätte damals für eine repräsentative Bankenbeteiligung in bar 12 % p. a. Rendite verlangt, im Fall der WestLB angesichts der besonderen Situation gar 13,5 %. Aus der Sicht der Bank ist das die Rendite nach Steuern. Da die Wfa zwar einen verwendbaren Wert von 2,5 Mrd DM Eigenkapital mitbrachte, aber keine Barmittel, mussten daneben 2,5 Mrd DM bar als Kredit beschafft werden, die 8,26 % p. a. vor Steuern, also 4,2 % nach Steuern kosten. Diese werden von den 13,5 % abgezogen. Es ergibt sich als angemessene Vergütung $13,5 \% - 4,2 \% = 9,3 \%$ p. a. Dies aufsummiert über 7 Jahre und aufgezinst ergibt eine Rückzahlungsverpflichtung von ca. 2,6 Mrd DM, inzwischen noch mehr.

Der fundamentale Fehler in der Kommissionsentscheidung wird deutlich mithilfe der Barwertmethode. Bei angemessener Entschädigung ist die Hergabe von 2,5 Mrd DM als Beteiligung immer 2,5 Mrd DM wert. Eine feste Zahlungsverpflichtung in Höhe von 13,5 % mal 2,5 Mrd DM = 337,5 Mio DM p. a. nach Steuern hat einen Barwert von $337,5 \text{ Mio DM} / 4,2 \% = 8\,036 \text{ Mio DM}$. Es ergibt sich eine Diskrepanz von 5 536 Mio DM. Das entspricht dem gesamten Eigenkapital der WestLB vor der Einbringung der Wfa.

Die Kommission hat aus dem Investitionsrisiko einer Bankbeteiligung eine angemessene Rendite abgeleitet, die eine erhebliche Risikoprämie umfasst. Es handelt sich dann aber nur um den Erwartungswert einer Rendite mit hoher Volatilität. Sie hat aber dann dem marktwirtschaftlich handelnden Investor diese hohe Rendite als Festvergütung zugesprochen, also risikofrei.